

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	52 (1955)
<b>Heft:</b>	(8-9)
<b>Rubrik:</b>	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

**18. JAHRGANG**

**Nr. 8/9**

**1. AUGUST 1955**

---

## A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

### III.

Eine Revision (Zurückkommen auf erledigte Fälle, Art. 19 des Konkordates) ist nur möglich auf Grund neu entdeckter Tatsachen oder Beweismittel, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, sowie wenn die rechtskräftige Erledigung des Falles offensichtlich unrichtig erscheint. – Zweck der Revision ist die Korrektur eines offensichtlich falschen Entscheides. – Art. 19 des Konkordates ist von der Schiedsinstanz von Amtes wegen zu beachten (Zürich c. Schaffhausen, i. S. P. F., vom 6. Juni 1955).

#### *In tatsächlicher Beziehung:*

P. F., geboren 7. Mai 1918, von B./SH, meldete sich im November 1939 in Zürich an. Sie gebar hier außerehelich zwei Knaben: R., geboren am 12. September 1946, und H., geboren am 27. Februar 1952. R. war bis April 1950 in einer Pflegefamilie untergebracht. Da er Schwierigkeiten bereitete, wurde er in das städtische Kinderheim S. eingewiesen. Seit April 1954 ist er wieder einer Pflegefamilie in B. übergeben. H. wurde von Geburt an im Mütter- und Säuglingsheim gepflegt. Ebenfalls im April 1954 wurde er einer Familie übergeben, die ihn voraussichtlich adoptieren wird. Seit Anfang November 1953 haben die Fürsorgebehörden für die Pflegekosten des R., seit Ende 1953 auch für diejenigen des H. aufzukommen.

Am 24./27. November 1953 ersuchte das Fürsorgeamt der Stadt Zürich die Heimatgemeinde um Gutsprache für das laufende Kostgeld des Knaben R. und am 5. Februar 1954 für dasjenige des Knaben H. Die Mutter war am 4. November 1953 nach B./BL weggezogen, während ihre Kinder weiterhin in Zürich blieben. Konkordatliche Behandlung dieses Unterstützungsfalles konnte deshalb nach zürcherischer Auffassung nicht mehr in Frage kommen. Dies wurde von der zuständigen Heimatbehörde gemäß Protokollauszügen vom 17./23. Dezember 1953 und 10./13. März 1954 ausdrücklich anerkannt, und die verlangten Kostgeldgutsprachen wurden erteilt.

Mit Eingabe vom 26. April 1954 wünschte die Gemeinde- und Armendirektion des Kantons Schaffhausen, der Unterstützungsfall sei gemäß Konkordat weiterzuführen. Beide Kinder hätten im Kanton Zürich Wohnsitz, und auf Grund der

Tatsache, daß sich die Mutter ihrer nicht in elterlicher Weise annehme, komme ihnen gestützt auf Art. 3, Abs. 4 des Konkordates selbständiger Konkordatswohnsitz zu. Gemäß Art. 4 lit. b, habe die Mutter die Wartefrist im Kanton Zürich erfüllt, womit nach lit. a dieses Artikels für die Kinder die Wohndauer ab Geburt zur Anrechnung komme. Da die zuständige Heimatbehörde auf die Entgegnungen Zürichs nicht näher einging und auf die verschiedenen Gesuche des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich nur für einen konkordatsmäßigen Kostenanteil Gutsprache erteilte, wurde sie am 1. Juli 1954 aufgefordert, unter eingehender Begründung ihres Standpunktes und ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates Stellung zu nehmen. Die Gemeinde- und Armendirektion des Kantons Schaffhausen hielt daraufhin an ihrer Auffassung fest, es seien die Kinder R. und H. gemäß Konkordat zu unterstützen und faßte am 14. Juli 1954 einen entsprechenden Beschuß.

Dieser Beschuß wird damit begründet, die Mutter habe sich der Kinder seit einigen Jahren nicht mehr in elterlicher Weise angenommen. Die elterliche Gewalt über R. sei ihr am 11. Dezember 1953 entzogen worden, weil sie sich überhaupt nicht mehr um das Kind gekümmert habe, so daß es in einem Heim der Stadt Zürich untergebracht werden mußte. Unterhaltsbeiträge habe sie auch nicht geleistet. Das beweise zur Genüge, daß von einem elterlichen Sichannehmen nicht mehr die Rede sein könne, ebenso wenig davon, daß das Geschick des Kindes R. zur Hauptsache von der Mutter geleitet worden sei. Dazu müßten auch die Fähigkeit und die Möglichkeit gegeben sein, ein Kind zu erziehen und zu pflegen. Ein gelegentliches Nachfragen oder ein Besuch genüge nicht. Das sei vielmehr ein Minimum dessen, was man von einer Mutter noch erwarten dürfe. Das Kind H. habe die Mutter zur Adoption weggegeben, womit ebenfalls feststehe, daß von elterlicher Fürsorge nicht gesprochen werden könne.

Gegen diesen Beschuß hat Zürich mit Eingabe vom 14. August 1954 Rekurs erhoben. Es wendet ein, P. F. habe sich von Anfang an in mütterlicher Fürsorge ihrer Kinder angenommen, was auch vom Heimatkanton bestätigt worden sei. Bis Ende Oktober 1953 sei sie auch für das Kostgeld des ersten Kindes allein aufgekommen, für die Pflegekosten für das zweite Kind sogar bis Ende 1953. Das sei wenigstens ein Indiz dafür, daß die Mutter bereit sei, für das Wohl der Kinder zu sorgen und Opfer auf sich zu nehmen. Die Errichtung einer Vormundschaft über R. sei vor allem zum Schutze des Kindes erfolgt, weil die Mutter unter den damaligen Umständen nicht in der Lage und gesundheitlich nicht geeignet war, den Knaben zu betreuen. Seit der Placierung des Knaben in einer Pflegefamilie in B. habe sich die Mutter verschiedentlich um ihn gekümmert und ihm und den Pflegeeltern geschrieben. An Pfingsten 1954 hätten die Pflegeeltern mit dem Knaben sie besucht, wobei sie große Freude über das Wiedersehen gezeigt habe. Ihre Zustimmung zur Adoption des Kindes H. habe die Mutter nur nach langem Widerstreben gegeben, weil sie schließlich einsehen mußte, daß dies zum Wohle des Kindes sei. Daß sie seither mit diesem Kinde keinen näheren Kontakt mehr pflegen konnte, sei in der Art der Maßnahme begründet, werde doch durch die übliche Verzichtserklärung der Verkehr zwischen Mutter und Kind von den Behörden aus verständlichen Gründen nach Möglichkeit unterbunden. Es dürfe daher ohne weiteres angenommen werden, daß sie nie in eine Adoption eingewilligt hätte, wenn ihr eine andere Möglichkeit offengestanden wäre. Bis heute sei aber eine Adoption nicht erfolgt. H. bleibe daher weiter unterstützungsbedürftig. Da gegen die Mutter nichts vorliege, was auf ein Fehlen des elterlichen Sich-

annehmens im Sinne von Art. 3, Abs. 4 schließen lasse, falle er weiterhin unter ihre Unterstützungseinheit. Der fiktive Konkordatswohnsitz am Orte der Bevormundung komme nach der Praxis nur subsidiär als Notlösung in Betracht, da die Vormundschaft im allgemeinen nur als unvollkommener Ersatz für die elterliche Fürsorge betrachtet wird. Zürich stellt Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Befreiung des Wohnkantons von der Verpflichtung zur konkordatlichen Beteiligung an den Unterstützungskosten.

Demgegenüber beharrt Schaffhausen auf seinem Standpunkt. Dabei wird gefordert, an die Voraussetzung des elterlichen Sichannehmens gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordats seien etwas strengere Anforderungen zu stellen. Ein solches sollte nur angenommen werden, wenn dies die charakterlichen und bis zu einem gewissen Grade auch die materiellen Voraussetzungen der Elternteile als möglich erscheinen lassen. Gelegentliche Nachfragen nach den Kindern oder die Verweigerung des Verzichtes auf diese ohne jede finanzielle Leistung erfülle nach allgemeiner Auffassung diese Voraussetzung noch nicht. Als Beleg für diese Auffassung wird auf ein neueres Urteil des Kantonsgerichtes Schaffhausen verwiesen, durch das eine Frau zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde wegen Entführung ihrer Kinder aus einem Pflegeheim. Schaffhausen stellt Antrag auf Abweisung des Rekurses.

*Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:*

1. Die heimatlichen Behörden haben für die Pflegekosten beider Kinder mit Beschlüssen vom 23./28. Dezember 1953 bzw. 13./17. März 1954 in vollem Umfange Gutsprache geleistet, ohne hinsichtlich der konkordatlichen Beteiligung der wohnörtlichen Behörden Vorbehalte anzubringen. Damit ist die Frage des Konkordatswohnsitzes der Kinder bzw. ihrer Zugehörigkeit zur Unterstützungseinheit der Mutter als rechtskräftig erledigt anzusehen. Nach Art. 19 kann ein rechtskräftig erledigter Fall von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint.

2. Vorerst stellt sich die Frage, ob Art. 19 von der Schiedsinstanz von Amtes wegen berücksichtigt werden muß, auch wenn sich der rekurrerende Kanton nicht ausdrücklich darauf beruft. Schaffhausen scheint einen stillschweigenden Verzicht der wohnörtlichen Behörden auf die Berufung auf Art. 19 anzunehmen, der es davon entbindet, auf die Sache im Sinne dieser Bestimmung zurückzukommen.

Eine rechtskräftige Erledigung kann gewiß immer durch Parteivereinbarung beseitigt oder geändert werden. Nach dem Grundsatz in *maiori minus* ergibt sich daraus auch die Möglichkeit eines bloßen Verzichts auf die Rechtskraft der bisherigen Erledigung, d.h. des Eintretens in eine Diskussion der materiellen Richtigkeit der Erledigung mit dem Willen, ihre Korrektur auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Art. 19 nicht gegeben sind. Der Verzicht darf nicht leichthin angenommen werden, sondern muß ausdrücklich oder durch wirklich schlüssiges Verhalten zu erkennen gegeben worden sein. Schaffhausen behauptet das aber nicht. Auch die Akten enthalten keine entsprechende Äußerung der zürcherischen Behörden. Vielmehr hat die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich im Rekurs ausdrücklich auf die Anerkennung der außerkonkordatlichen Behandlung durch die heimatlichen Behörden hingewiesen, was zweifellos nicht auf einen Verzicht auf die Rechtskraft hindeutet. Ein solcher kann auch nicht in der Aufforderung

zur Stellungnahme zu den Ausführungen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich «unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordats» erblickt werden, die am 1. Juli 1954 an Schaffhausen erging, da sich daraus nicht ableiten läßt, Zürich habe sich dadurch damit einverstanden erklären wollen, daß die Frage von der Schiedsinstanz gegebenenfalls ohne Berücksichtigung der Rechtskraft entschieden werden soll. Die Frage der Rechtskraft wurde im ganzen Verfahren, soweit aus den Akten ersichtlich, nicht diskutiert. Ein Verzicht auf die Geltendmachung der Rechtskraft der Erledigung liegt somit nicht vor.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß Art. 19 von der Schiedsinstanz von Amtes wegen angewendet werden muß. Indessen handelt es sich hier um eine Vorschrift, die im Interesse der Rechtssicherheit aufgestellt wurde. Deren Wahrung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsprechung. Ihre Mißachtung ohne ausdrücklichen Verzicht der berechtigten Partei käme einer formellen Rechtsverweigerung mindestens nahe. Sie hätte jedenfalls die gleiche Wirkung wie die Annahme eines Rechtsverzichtes. Art. 19 muß deshalb von Amtes wegen von der Schiedsinstanz beachtet werden.

3. Mit der Revision soll ein offensichtlich unrichtiger Entscheid korrigiert werden. Dagegen kann das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, eine Änderung der Praxis vorzunehmen. Darauf läuft aber das Begehren Schaffhausens hinaus, an das elterliche Sichannehmen gemäß Art. 3, Abs. 4 seien strengere Anforderungen zu stellen. Selbst wenn eine solche Änderung der Praxis sich aufdrängen würde, ergäbe sich daraus nicht, daß der Entscheid, auf den zurückgekommen wird, unrichtig gewesen wäre. Maßstab dafür kann nur das Recht und die Praxis sein, die Grundlage des angefochtenen Entscheides sind. Die Schiedsinstanz hat deshalb den Fall auf Grund der bisherigen Praxis zu entscheiden.

Es erscheint aber überhaupt fraglich, ob wirklich durchschlagende Gründe für eine solche Praxisänderung zu finden wären. Die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern sind zweifellos kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Zugehörigkeit der Kinder zu einer Unterstützungseinheit, sondern nur für die Belassung oder den Entzug der elterlichen Gewalt. Diese spielt aber für die Unterstützungseinheit keine Rolle. Ausschlaggebend ist, ähnlich wie bei der Ehefrau, das innere Band, das «Zusammengehören». Deshalb hat die bisherige Praxis auch der Möglichkeit der Leistung von Unterhaltsbeiträgen keine wesentliche Bedeutung dafür beigemessen. Die Unbestimmtheit dieses «Zusammengehörens» mag vielleicht in manchen Fällen den Entscheid mehr oder weniger als vom Zufall der persönlichen Auffassung des Urteilenden abhängig erscheinen lassen. Das würde aber dadurch nicht geändert, daß ein anderes ebenso unbestimmtes Kriterium an Stelle der Zusammengehörigkeit gesetzt würde, wie etwa nach dem Vorschlage Schaffhausens dasjenige der «Möglichkeit» der praktischen Ausübung elterlicher Fürsorge, unter Berücksichtigung der dafür maßgebenden charakterlichen und materiellen Voraussetzungen.

4. Es ist somit zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen einer Revision gegeben sind. Dafür fehlt es vor allem an der Neuheit der geltend gemachten Tatsachen. Schaffhausen beruft sich zur Hauptsache auf die vormundschaftlichen Akten über den Entzug der elterlichen Gewalt über den Knaben R. Die Heimatgemeinde war aber bei der Beschlüßfassung über die Gutsprache vom 23. Dezember 1953 für die Kosten der Unterstützung des R. bereits im Besitze des am 19. Dezember 1953 versandten Beschlusses der Vormundschaftsbehörde der

Stadt Zürich, worin gesagt wird, P. F. habe sich anfänglich um R. sehr besorgt gezeigt, später aber ihre Sorgepflichten vernachlässigt und sich kaum mehr um ihn gekümmert. Die Tatsache, daß die Mutter der Adoption ihres zweiten Knaben H. zustimmte, ist im Beschuß der Heimatgemeinde vom 13. März 1954 über die Gutsprache für die Pflegekosten ausdrücklich erwähnt. Es handelt sich somit nicht um neu entdeckte Tatsachen, die vorher nicht hätten geltend gemacht werden können. Aus diesem Grunde fällt eine Bewilligung der Revision nicht in Betracht.

5. Die angefochtene Erledigung dürfte übrigens nach der bisherigen Praxis der Schiedsinstanz auch nicht offensichtlich unrichtig sein. In bezug auf den Knaben R. ist aktenmäßig erwiesen, daß die Mutter sich im Jahre 1954 wiederholt um ihn gekümmert hat und sowohl mit ihm selbst, als auch mit den Pflegeeltern in Kontakt stand. Ein bei den Akten liegender Brief an die Pflegeeltern läßt auch erkennen, daß sie bestrebt ist, ihr Verhalten ganz nach den Interessen des Kindes auszurichten, dessen Entwicklung ihr sichtlich am Herzen liegt. Demgegenüber kann nicht auf Äußerungen in den Vormundschaftsakten abgestellt werden, die eine Beurteilung der Verhältnisse aus einem andern Gesichtspunkt darstellen und lediglich die Notwendigkeit des Entzuges der elterlichen Gewalt mitbegründen sollen, die sich aus Gründen aufdrängte, die für die Beurteilung der Frage des Bestandes der Unterstützungseinheit von Mutter und Kind keine Bedeutung haben.

Für den Knaben H. hat die Mutter bis Ende 1953 das Kostgeld bezahlt. Sie hat sich auch um sein Wohl gekümmert und sich lange gegen die Unterbringung in einer Pflegefamilie und spätere Adoption gesträubt. Erst auf wiederholte Vorstellungen des Vormundes hin, und als sie einsehen mußte, daß diese Lösung im Interesse des Knaben lag, gab sie schließlich ihre Einwilligung. Die Annahme, die elterliche Fürsorge im Sinne von Art. 3, Abs. 3 des Konkordats habe mindestens so lange gedauert, ist deshalb nicht offensichtlich unrichtig.

Nach der Abgabe der Zustimmungserklärung hat sich die Mutter dann allerdings offenbar vollständig zurückgezogen. Selbst wenn sie das widerwillig und nur unter der den vormundschaftlichen Behörden gegenüber übernommenen Verpflichtung, nicht mehr mit dem Kind zu verkehren, getan hat, kann doch nicht mehr von der Fortsetzung der Unterstützungseinheit im Sinne des Konkordats die Rede sein. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die von der Mutter eingegangene Verpflichtung überhaupt rechtlich erzwungen werden könnte. Allein die Tatsache, daß jeder Kontakt zwischen der Mutter und dem Kind aufgehört hat, schließt die Fortsetzung der Unterstützungseinheit aus. Die Auflösung der Unterstützungseinheit erfolgte aber erst anfangs Januar 1954, also 2 Monate nach Wegzug der Mutter. Der Knabe teilte bis zu diesem Zeitpunkt den Konkordatswohnsitz der Mutter in BL und erwarb erst im Verlauf des Januar 1954 selbständigen Konkordatswohnsitz, und zwar am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung, da er damals noch nicht bevormundet war. Welcher Ort dies war, kann hier dahingestellt bleiben. Selbst wenn nämlich H. heute wieder in Zürich Konkordatswohnsitz hat, könnte dies nur Folge einer als Neuzug zu bewertenden (fiktiven) Verlegung des Konkordatswohnsitzes sein, so daß die Ersitzung einer neuen Wartefrist Voraussetzung der konkordatlichen Behandlung wäre. Konkordatliche Unterstützung kann demnach auch für H. nicht in Frage kommen.

*Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:*

Der Rekurs wird gutgeheißen.

IV.

**Wenn auf Grund neu entdeckter Tatsachen oder Beweismittel, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, die rechtskräftige Erledigung eines Falles als offensichtlich unrichtig erscheint, so kann er von neuem auf dem Weg der Revision (Art. 19 des Konkordates) anhängig gemacht werden; die Revision kann sich auch auf eine Teilerledigung beziehen. – Ein Herzklappenfehler ist ein Gebrechen im Sinne von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Patienten wesentlich herabgesetzt wird, d.h. derart, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche fremde Hilfe durchzubringen vermag. Für eine Person, auf welche Art. 2, Abs. 5 des Konkordates anwendbar ist, beginnt keine Wartefrist (Solothurn c. Basel-Landschaft, i. S. P. A., vom 7. Juni 1955).**

*In tatsächlicher Beziehung:*

Die seit 1937 in B./BL niedergelassene P. A., geb. 1894, von L./SO, muß seit September 1954 dauernd unterstützt werden.

Mit Beschuß vom 20. Dezember 1954 erklärte die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft, der Unterstützungsfall sei gemäß Art. 2, Abs. 5 nach wie vor außer Konkordat zu führen. Dieser Beschuß wird damit begründet, Frau A. sei bereits bei ihrem Zuzug in B. lungen- und herzleidend gewesen. Die daraus resultierende wesentliche Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit habe dazu geführt, daß die nach der gerichtlichen Trennung von ihrem Ehemann im Jahre 1941 notwendig gewordene Unterstützung auf Grund von Art. 2, Abs. 5 vom Heimatkanton außer Konkordat übernommen worden sei. Ende Januar 1946 habe diese Unterstützung wegen des höheren Verdienstes des mit ihr zusammenlebenden Sohnes sowie dank der Zusprechung einer AHV-Rente eingestellt werden können. Der Sohn habe sich nun verheiratet und könne daher nicht mehr in vollem Umfange für die Mutter aufkommen. Wenn Solothurn den Standpunkt vertrete, Frau A. habe nach Einstellung der Unterstützung im Jahre 1946 eine neue Wartefrist erfüllt, weshalb der Fall konkordatlich zu behandeln sei, müsse dem entgegengehalten werden, daß die Unterstützung gar nie konkordatlich verrechnet worden sei. Von einer Beendigung des Konkordatsfalles im Sinne des Art. 15, Abs. 3 könne daher nicht gesprochen werden. Die Voraussetzungen des Art. 2, Abs. 5 seien nach wie vor gegeben. Es sei nur der Hilfe des Sohnes sowie der AHV-Rente zuzuschreiben, daß Frau A. nicht in vermehrtem Maß und nicht ununterbrochen öffentlicher Unterstützung bedurfte. Der Unterbruch im Unterstützungsbezug habe den Konkordatsfall nicht zum Entstehen bringen können. Solothurn könne sich nicht auf eine offensichtlich unrichtige Erledigung des Falles berufen.

Gegen den Beschuß erhob Solothurn Rekurs. Die undatierte Eingabe ist am 19. Januar 1955 bei der Schiedsinstanz eingegangen. Es wird geltend gemacht, der frühere außerkonkordatlich geführte Unterstützungsfall sei Ende Januar 1946 beendet worden. Es habe deshalb gemäß Art. 2, Abs. 3 eine neue Wartefrist zu laufen begonnen. Diese sei erfüllt, da Frau A. von Februar 1946 bis September 1954 nicht mehr unterstützt werden mußte. Die Voraussetzungen eines Konkordatsfalles seien erst bei einer neuen Unterstützung zu prüfen. Nach jeder Erfüllung der Wartefrist sei ein Fall konkordatlich zu führen, wenn keine Hinderungsgründe gemäß Art. 2, Abs. 5 vorliegen, ungeachtet dessen, ob frühere Unterstützung außerkonkordatlich geleistet worden sei. Im vorliegenden Fall sei Art. 2, Abs. 5 nicht anwendbar. Nach dem Arztzeugnis von 1942 stehe lediglich fest, daß ein

Herzfehler konstatiert worden sei, nicht aber, daß dieser als ein Gebrechen anzusprechen sei, welches die Erwerbsfähigkeit wesentlich herabsetzte. Nach einem neuen ärztlichen Gutachten vom 13. November 1954 sei dieser Fehler gut kompensiert und habe bisher zu keinen Komplikationen geführt, insbesondere zu keinen Insuffizienzerscheinungen. Hätte es sich um ein schweres Gebrechen gehandelt, wäre dies wohl auch im Jahre 1937 beim Eintritt der Frau A. in eine Krankenkasse festgestellt worden, was aber nicht der Fall sei. Wenn somit feststehe, daß damals ein solcher Herzfehler nicht bestand oder jedenfalls nicht von Bedeutung war, gehe es nicht an, gestützt darauf Art. 2, Abs. 5 anzuwenden. Zudem sei erwiesen, daß die Unterstützte durch diesen Fehler nicht dauernd von wesentlicher Beihilfe abhängig geworden sei. Im Gegenteil habe sie sich bisher ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermocht. Von 1942 bis 1946 habe sie insgesamt lediglich mit etwa Fr. 1200.–, oder Fr. 300.– pro Jahr, unterstützt werden müssen. Ferner habe sie bis jetzt trotz ihrem Alter immerhin noch etwa Fr. 70 pro Monat verdienen können. Es sei somit erwiesen, daß die jetzige Unterstützungsbedürftigkeit in erster Linie auf das Alter zurückzuführen sei, weshalb der Fall konkordatlich geführt werden müsse. Solothurn stellt Antrag auf Guttheißung des Rekurses und Feststellung, daß die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 2, Abs. 5 nicht vorhanden gewesen seien.

Basel-Landschaft beantragt Abweisung des Rekurses unter Hinweis auf die bereits im angefochtenen Beschlüß geltend gemachten Gründe. Ergänzend wird ausgeführt: Auf die Höhe der zugegebenermaßen bescheidenen bisherigen Unterstützungen aus öffentlicher Hand komme es nicht allein an. Zur Hauptsache sei es eben nur dank der Beihilfe des Sohnes möglich gewesen, eine stärkere Beanspruchung der Fürsorgebehörden zu vermeiden. Wer die Hilfe leiste, sei unheblich.

*Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:*

1. Nach Art. 19 kann ein rechtskräftig erledigter Fall von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint. Dabei braucht die Revision nicht den ganzen Konkordatsfall zu umfassen, sondern kann sich auch auf eine Teilerledigung beziehen. Gemeint ist die rechtsverbindlich erledigte Streitfrage (Armenpfleger Entscheide 1938, S. 59 ff.). Eine solche liegt vor, wenn über die Beurteilung der Rechtsfolgen bestimmter Tatsachen oder Verhältnisse eine Einigung der Parteien erzielt oder eine Entscheidung ergangen ist, die für beide Parteien verbindlich sein soll. Grundlage dieser Beurteilung der Rechtsfolgen sind ganz bestimmte, festgelegte Tatsachen. Verbindlich muß die getroffene Erledigung so lange bleiben, als in den ihr zugrunde liegenden Tatsachen und Verhältnissen keine Änderung eingetreten ist, der vom maßgebenden Recht eine Wirkung zuerkannt wird, die eine andere Beurteilung der Rechtsfolgen nach sich zieht. Etwas anderes wäre mit dem Wesen der Rechtskraft nicht vereinbar.

2. Die Konkordatsfähigkeit hängt u.a. davon ab, ob beim Zuzug in den Wohnkanton keine Hinderungsgründe im Sinne von Art. 2, Abs. 5 vorhanden sind. Wurde über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf einen Unterstützungsbedürftigen zwischen den Streitparteien früher eine Einigung erzielt, bleibt diese Erledigung somit so lange rechtsverbindlich, als der Unterstützte seinen Wohnsitz im gleichen Wohnkanton beibehält und keine andere Tatsache eingetreten ist, der vom Konkordat die Wirkung eines neuen Zuzugs beigelegt wird. Diese Wirkung

kommt insbesondere dem Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit nicht zu. Einer Unterbrechung der Unterstützungsbedürftigkeit mißt das Konkordat nur in bestimmten Fällen Rechtswirkung zu, so für Heimschaffung, Heimruf und Heimfall sowie für Beginn und Lauf der Wartefrist. Für eine Person, auf die Art. 2, Abs. 5 anwendbar ist, kann eine Wartefrist gar nicht zu laufen beginnen. Die Erfüllung der Wartefrist ist lediglich eine der Voraussetzungen der Entstehung des Konkordatsfalles, die eben unter den Bedingungen des Art. 2, Abs. 5 überhaupt ausgeschlossen ist, solange der einmal begründete Wohnsitz fortduert.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus folgendes: Frau A. wohnt seit 1937 ununterbrochen im Kanton Basel-Landschaft. Ein Ereignis, dem gemäß Art. 13 oder 14 in Verbindung mit Art. 15, Abs. 3 die Wirkung eines neuen Zuzugs zukäme, ist nicht eingetreten. Über die Frage der Konkordatsfähigkeit der Frau A. haben sich die Parteien im Jahre 1942 verständigt. Diese Frage ist somit im Sinne des Art. 19 rechtsverbindlich erledigt. Sie kann daher nur unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung neu anhängig gemacht werden.

3. Die Tatsachen, auf welche sich die Erledigung von 1942 stützt, waren Solothurn bekannt. Die Ausführungen im Rekurs können daher nur als Begehren um Revision eines Rechtsirrtums aufgefaßt werden. Damit eine Revision in Frage käme, müßte somit von Solothurn schlüssig dargetan sein, daß die Erledigung offensichtlich unrichtig war. Davon kann indessen nicht die Rede sein. Die Berufung auf die Mangelhaftigkeit des ärztlichen Zeugnisses von 1942 als Grundlage für eine Außerkonkordatsstellung gemäß Art. 2, Abs. 5, stellt keinen Beweis dafür dar, daß ein Gebrechen damals tatsächlich nicht vorhanden gewesen sei, dies um so weniger, als das neue Gutachten feststellt, es handle sich vermutlich um ein angeborenes Leiden. Ein Herzklopfenfehler ist ein Gebrechen im Sinne des Art. 2, Abs. 5, sofern durch dieses Leiden die Erwerbsfähigkeit des Patienten wesentlich herabgesetzt wird, d.h. in dem Maße, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe selbst durchzubringen vermag. Es genügt daher nicht, zu bestreiten, daß dieses Leiden die Erwerbsfähigkeit schon bei Zuzug wesentlich herabgesetzt habe. Solothurn müßte vielmehr beweisen, daß Frau A. in Wirklichkeit sich selbst durchbringen konnte. Dies bedeutet, daß sie nicht bloß keiner wesentlichen Unterstützung der öffentlichen Hand, sondern auch keiner wesentlichen *fremden* Hilfe bedurfte.

Nach den Akten war aber Frau A. vom Zuzug an nie in der Lage, mehr als etwa 70 Franken pro Monat zu verdienen, da sie nur in beschränktem Umfang leichte Arbeit verrichten konnte. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß sie sich selbst durchbrachte. Da sie meistens weniger als die Hälfte ihres persönlichen Notbedarfs verdiente, spricht alles eher dafür, daß ihre Erwerbsfähigkeit tatsächlich wesentlich herabgesetzt und somit die Anwendung des Art. 2, Abs. 5 gerechtfertigt war. Daß dies nicht die Folge des Herzklopfenfehlers, sondern auf andere Gründe zurückzuführen gewesen wäre, wird von Solothurn nicht behauptet und ergibt sich auch sonst nicht aus den Akten. Unter diesen Umständen kann die Revision nicht in Frage kommen.

4. Es könnte sich die Frage stellen, ob durch Revision eine Regelung korrigiert werden kann und soll, die durch eine nachträgliche Heilung der Gebrechen oder durch Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auf anderem Wege, zum Beispiel infolge einer Umschulung auf einen geeigneten Beruf, offensichtlich unrichtig geworden ist. Es sind zum mindesten theoretisch Fälle denkbar, bei denen es als unbillig empfunden werden könnte, wenn die Revision nicht zugelassen würde.

Die Frage kann hier aber offen bleiben, weil jedenfalls der Nachweis dafür fehlt, daß Frau A. seit 1946 je auch nur annähernd voll erwerbsfähig gewesen wäre.

*Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

V.

Nur bei rechtskräftiger Erledigung eines Falles ist ein Zurückkommen im Sinne des Art. 19 des Konkordates möglich. – Derjenigen Partei, welche die Revision verlangt, liegt die Beweispflicht dafür ob, daß die Erledigung offensichtlich unrichtig gewesen ist, wobei an diesen Beweis hohe Anforderungen zu stellen sind; die Wahrscheinlichkeit einer falschen Erledigung genügt nicht, und insbesondere kann auf nachträgliche Erklärungen der unterstützten Person oder auf solche von Angehörigen in der Regel nicht abgestellt werden. – Die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit (Art. 12, Abs. 1 des Konkordates) muß sich aus den gesamten Umständen des Falles ergeben. – Die Wohngemeinde hat die Pflicht, für Unterkunft einer obdachlosen Familie zu sorgen, sofern dies nicht objektiv unmöglich ist. Diese Verpflichtung bedeutet, daß eintretende Unterstützungsbedürftigkeit, verursacht durch Unterlassung der Beschaffung angemessener Unterkunft, nicht zu armenrechtlichem Entzug der Niederlassungsbewilligung führen darf; allerdings muß die Wohnbehörde erkennen können, daß Obdachlosigkeit besteht oder bevorsteht (Aargau c. Basel-Landschaft, i. S. Z., vom 11. Juni 1955).

*In tatsächlicher Beziehung:*

W. Z.-O., geboren 1925, Maler, von O./AG, hielt sich seit der Geburt bis zum 1. Juli 1951 ununterbrochen in P./BL auf. Er wohnte mit seiner Familie in einer Wohnung des großelterlichen Hauses. Da das Haus nach dem Tode der Großeltern verkauft wurde und der neue Eigentümer die Wohnung selbst beziehen wollte, mußte Z. die Wohnung auf den 1. Juli 1951 verlassen. Er erkundigte sich vorher bei der Gemeinde, ob ihm eine andere Wohnung zur Verfügung gestellt werden könne. Da die Gemeinde von keiner freien Wohnung Kenntnis hatte und Z. auch sonst keine Wohnung fand, zog er mit seiner Frau und seinen beiden Kindern zum Schwager nach Basel. Dort wohnte die Familie während 2 Monaten in einem Zimmer. Am 1. September 1951 zog die Familie nach M./BL zu den Schwiegereltern des Z. und blieb dort, bis sie endlich im April 1952 in B./BL eine eigene Wohnung fand.

Unterstützung wurde erstmals im April 1952 notwendig, als Frau Z. zur Entbindung des dritten Kindes in das Spital eingewiesen wurde. Basel-Landschaft meldete den Fall dem Heimatkanton zuerst im Konkordat; aber schon 5 Wochen später kam das Armensekretariat des Kantons Basel-Landschaft auf die Meldung zurück und teilte dem Heimatkanton mit, daß Z. sich am 1. Juli 1951 in P. nach Basel abgemeldet und am 15. Oktober 1951 in M. neu angemeldet habe. Z. habe sich somit nicht ununterbrochen im Kanton aufgehalten. Als Konkordatsdatum sei der 15. Oktober 1951 festzuhalten. Die entstandenen Spitälkosten von Fr. 218.50 würden von Basel-Landschaft nach Art. 21 des Konkordats übernommen. Aargau zog wohl bei den Einwohnerkontrollen von P., Basel, M. und B. Erkundigungen ein, erhob aber nicht Einspruch gegen den Vorschlag des Kantons Basel-Landschaft.

Im Oktober 1954 mußte Z. wiederum unterstützt werden, weil er die bisherige Wohnung hatte verlassen und in eine neue, teurere ziehen müssen. Der Wohnkanton ersuchte um Gutsprache außerhalb des Konkordats für 70 Franken monatlichen Miet-

zinszuschuß. Der Heimatkanton dagegen verlangte konkordatliche Behandlung, da nachträgliche Erhebungen ergeben hätten, daß Z. seinerzeit nur gezwungenermaßen wegen Fehlens einer Unterkunft von P. weggezogen sei und die bestimmte Absicht gehabt habe, sobald als möglich wieder dorthin zurückzukehren.

Basel-Landschaft stellte dagegen unter Berufung auf Art. 17 des Konkordats fest, daß Aargau 1952 gegen die außerkonkordatliche Führung des Falles keine Einwendungen erhoben habe. Es sei allerdings möglich, daß Z. bei seinem Wegzug von P. daran gedacht habe, früher oder später dorthin zurückzukehren. Eine klare, zu einem festen Plan geformte Absicht sei aber schon deswegen nicht anzunehmen, weil er nicht an seinem Wohnort, sondern in B./BL gearbeitet habe, später in Basel selbst und zudem keine Aussicht bestanden habe, in P. eine andere Wohnung zu finden. Er habe zum vorneherein nicht wissen können, wann überhaupt ein Wiedereinzug nach P. oder anderswohin im Kanton Basel-Landschaft im Bereich der Möglichkeit liegen würde. In Basel sei Familie Z. bei einem Bruder der Ehefrau aufgenommen worden. Da sie dort nicht auf unabsehbare Zeit habe bleiben können, hätten sich schließlich ihre Eltern in M. bereit erklärt, die Familie aufzunehmen, aber ebenfalls nur für so lange, bis eine andere Wohnung gefunden sei. Schließlich hätte dann Z. in B. ein Logis beziehen können. Das stimme auch mit den Erklärungen überein, die Z. vor dem kantonalen Armensekretariat gemacht habe. Jedenfalls sei die Möglichkeit zur Realisierung einer Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit nicht gegeben gewesen. Der Fall sei daher außer Konkordat zu behandeln.

Gegen diesen Beschuß erhab Aargau mit Eingabe vom 21. April 1955 Rekurs. Es macht geltend, ein formeller Einspruch gegen die außerkonkordatliche Erledigung des Falles sei im Jahre 1952 nur deswegen unterblieben, weil keine weitere Unterstützung nötig war und der Wohnkanton nichts mehr forderte. Es sei immerhin schon damals festgestellt worden, daß Z. in Basel nicht gemeldet war. Es habe sich nunmehr herausgestellt, daß die Gemeinde P. nicht in der Lage gewesen sei, der Familie Z. eine andere Unterkunft zu vermitteln, als sie Ende Juni 1951 aus der Wohnung exmittiert worden sei. Z. habe auch seinen Arbeitsplatz in B. beibehalten. Die Aufnahme bei seinem Schwager in Basel sei eine Notlösung gewesen, die selbstverständlich nur für ganz vorübergehend gedacht war für so lange, bis Z. im Kanton Basel-Landschaft wieder eine Wohnung gefunden habe. Deshalb sei auch die Anmeldung in Basel unterblieben. Bereits am 1. September 1951 sei er dann auch wieder nach M. gezogen. Er habe nie die Absicht gehabt, den Kanton Basel-Landschaft für längere Zeit und ohne Absicht auf Rückkehr zu verlassen. Hätte ihm die Gemeinde P. – was übrigens ihre Pflicht gewesen wäre – eine Notwohnung verschafft, so hätte er nicht für 2 Monate bei seinem Schwager in Basel Unterschlupf suchen müssen. Unter diesen Umständen sei der Konkordatswohnsitz im Kanton Basel-Landschaft nicht erloschen. Aargau stellt daher Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Feststellung, daß der Wohnkanton zur konkordatlichen Führung des Falles verpflichtet sei.

Basel-Landschaft behaftet demgegenüber Aargau bei seiner Anerkennung, daß es sich um eine Revision gemäß Art. 19 handle. Es sei daher zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung aufgestellten Voraussetzungen gegeben seien. Die Korrektur der Erledigung zu gestatten, ohne daß der Heimatkanton den erschwerenden Bedingungen dieser Bestimmung unterworfen werde, wäre angesichts der Tatsache, daß er sich die Vorteile der seinerzeitigen außerkonkordatlichen Behandlung zu eigen mache, eine Lösung, die wohl mit Treu und Glauben nicht vereinbar

wäre. – Die Dauer der Abwesenheit der Familie Z. sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entscheidend sei der innere Tatbestand, dessen Erfassung allerdings vielfach Schwierigkeiten bereite. Der Wohnkanton habe nicht zu beweisen, daß der Weggezogene die Absicht hatte, außer Kanton zu bleiben, sondern es sei Sache des Heimatkantons, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit bestand. Dieser Beweis könne nach der Praxis nicht mit den Aussagen des Unterstützungsbedürftigen geführt werden, der in der Regel nicht unterscheiden könne zwischen dem, was Absicht im Sinne des Konkordats sei und bloßen Wünschen oder Hoffnungen, die für das Konkordat ohne Bedeutung seien. Ein Wegzug sei nach der Praxis auch dann freiwillig, wenn er unter dem Zwang äußerer Verhältnisse erfolge. Daß Z. P. verließ, weil er dort keine andere Wohnung fand, schließe nicht aus, daß der Entschluß, nach Basel zu ziehen, ein Akt des freien Willens war. Im einzelnen wird ferner dargelegt, daß die Ausführungen Aargaus keinen Beweis für Absicht auf Rückkehr darstellen. Eine offensichtlich unrichtige Erledigung des Falles liege somit nicht vor. Basel-Landschaft beantragt Abweisung des Rekurses.

*Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:*

1. Es ist unbestritten, daß durch die widerspruchlose Hinnahme des Schreibens des kantonalen Armensekretariats in Liestal vom 6. Juni 1952 über die außerkonkordatliche Erledigung der im April jenes Jahres nötig gewordenen Unterstützung die Frage der Freiwilligkeit des Wegzugs gemäß Art. 12, Abs. 1 als rechtsverbindlich erledigt zu gelten hat. Die Erledigung kann daher ohne das Einverständnis des Wohnkantons nur unter den Voraussetzungen des Art. 19 neu zur Diskussion gestellt werden.

2. Aargau beruft sich auf die Ergebnisse seiner im November/Dezember 1954 veranlaßten Erhebungen über die Umstände des Wegzugs. Es muß somit angenommen werden, daß ein Tatsachenirrtum geltend gemacht und korrigiert werden will. Die Neuheit dieser Tatsachen wird von Basel-Landschaft nicht bestritten. Der Wohnkanton äußert sich auch nicht zu der Frage, ob diese Tatsachen nicht schon früher hätten geltend gemacht werden können. Aargau wußte bereits aus einer Mitteilung des Kontrollbüros Basel-Stadt vom 13. Juni 1952, daß Z. in Basel nicht gemeldet war. Man kann sich daher fragen, ob sie nicht Anlaß gegeben hätte, eine nähere Abklärung der Umstände dieses Wegzugs zu veranlassen, bevor darauf verzichtet wurde, gegen die Außerkonkordatsmeldung vom 6. Juni 1952 Einspruch zu erheben, bzw. ob nicht schon ein allfälliges Verschulden bei dieser Unterlassung ein Hindernis der Revision bilden würde. Die Prüfung dieser Frage erübrigt sich jedoch, weil auch der Beweis für die offensichtliche Unrichtigkeit der Erledigung nicht erbracht ist.

3. Beweispflichtig für die Unrichtigkeit der Erledigung ist diejenige Partei, die die Revision verlangt, hier also Aargau. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen an diesen Beweis hohe Anforderungen gestellt werden (Armenpfleger Entscheide 1939, S. 2 ff.). Nur ein schlüssiger Beweis der Unrichtigkeit der Erledigung kann zur Revision führen. Die bloße Möglichkeit oder selbst die Wahrscheinlichkeit der Unrichtigkeit genügt nicht. Bei der Ermittlung der Absicht des Unterstützten bei seinem Wegzug kann nach der ständigen Praxis in der Regel nur wenig auf dessen nachträgliche Erklärungen oder auf solche von Angehörigen abgestellt werden. Die Erklärungen des Z. sind widersprüchlich und fallen daher außer Betracht. Die Absicht muß sich aus den gesamten Umständen des Falles ergeben (Armenpfleger Entscheide 1944, S. 3 ff.).

Im vorliegenden Fall ist nun zwar dem Rekurrenten zuzugeben, daß gewisse Umstände die Absicht einer Wohnsitznahme in Basel praktisch mehr oder weniger ausschließen, so jedenfalls die unbestrittene Tatsache, daß die ganze Familie in der Basler Wohnung des Bruders der Ehefrau in einem einzigen Zimmer hausen mußte. Aber selbst wenn der strikte Beweis dafür erbracht wäre, daß eine Wohnsitznahme in Basel nicht beabsichtigt war, würde dies noch nicht beweisen, daß der feste Plan einer Rückkehr in den Kanton Basel-Landschaft innert absehbarer Zeit bestanden hätte. Hiefür kann jedenfalls die Beibehaltung des Arbeitsplatzes nicht ins Feld geführt werden. Dieser lag weder am früheren, noch an einem der späteren Wohnorte im Kanton Basel-Landschaft, sondern in B. und war für Z. von Basel aus bequemer und mit geringeren Fahrtauslagen und Zeitverlusten erreichbar. Auch die Tatsache, daß der erneute Zuzug in den Kanton Basel-Landschaft nicht etwa nach P. oder an den Arbeitsort führte, sondern dahin, wo Z. eine Unterkunft finden konnte, wenn auch vorerst bloß vorübergehend, deutet eher darauf hin, daß seine damaligen Entschlüsse vor allem von der Sorge um die Wohnung beeinflußt wurden, und ein fester Plan überhaupt nicht vorhanden war. Es ist Basel-Landschaft darin zuzustimmen, daß dies die natürliche Deutung der Ereignisse ist. Z. hätte zweifellos ebensogut in der Stadt Basel oder einer Basler Gemeinde Wohnsitz genommen, wenn er dort eine seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung gefunden hätte.

4. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß eine Exmission der Familie Z. aus ihrer Wohnung in P. gar nicht stattgefunden hat. Von Exmission kann nur dann gesprochen werden, wenn zur Räumung einer einem Mieter gekündeten Wohnung die Hilfe der Behörden in Anspruch genommen werden muß, was hier nicht der Fall war. Nun ist es allerdings richtig, daß nach bundesgerichtlicher Praxis die Wohngemeinde die Pflicht hat, für Unterkunft einer obdachlosen Familie zu sorgen, sofern dies nicht objektiv unmöglich ist (Armenpfleger Entscheide 1954, S. 12). Das gilt aber nicht schlechthin, sondern nur in dem Sinn, daß die infolge der Unterlassung der Beschaffung geeigneter Unterkunft allenfalls eintretende Unterstützungsbedürftigkeit nicht Grundlage des armenrechtlichen Entzugs der Niederlassungsbewilligung sein kann, weil das Verhalten der Behörden einer Abschiebung gleichkäme. Das setzt aber zum mindesten voraus, daß die zuständige wohnörtliche Behörde überhaupt erkennen konnte, daß für sie eine Pflicht zum Handeln bestehe. Dafür kann es aber nicht genügen, daß sich der Wohnungssuchende – wie aus den Ausführungen des Z. zu schließen ist – bei der zuständigen Stelle erkundigt, ob eine andere Wohnung frei sei, ohne auf die ihm drohende Obdachlosigkeit aufmerksam zu machen und sich mit einem negativen Bescheid zufrieden gibt (Armenpfleger Entscheide 1954, S. 65). Unter diesen Umständen erübrigt sich auch die Prüfung der Frage, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen von einer Begünstigung des Wegzugs durch Unterlassung von Maßnahmen im Sinne des Art. 12, Abs. 2 gesprochen werden könnte, wenn wie im vorliegenden Fall der Weggezogene bei der Aufgabe des Konkordatswohnsitzes nicht Unterstützungsbedürftig war.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beweis für die Unfreiwilligkeit des Wegzugs sowie für das Vorhandensein der Absicht auf Rückkehr nicht erbracht ist, weshalb die Revision nicht in Frage kommt.

Wie in dem zuletzt zitierten Konkordatsstreitfall E. 1954, S. 65, vermag auch hier das Resultat nicht ganz zu befriedigen. Vom Gesichtspunkt der Idee der wohnörtlichen Unterstützung ist es zu bedauern, wenn wegen einer sehr kurzen

Unterbrechung des beinahe 30-jährigen Aufenthaltes im Wohnkanton und trotz starker Verbundenheit des Bedürftigen mit diesem Kanton die konkordatliche Behandlung eines Unterstützungsfalles ausgeschlossen ist, bei dem unmittelbare Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit nicht eine Verarmung des Bedürftigen ist, sondern eine Verteuerung der Lebenshaltung, der er nicht ausweichen kann. Das fällt hier um so mehr ins Gewicht, als es der Zufall wollte, daß Z. von zwei anscheinend gleichzeitig zur Verfügung stehenden provisorischen Unterkunfts möglichkeiten die offenbar ungünstigere und überdies außerhalb des Wohnkantons liegende benützte. Doch kann die Schiedsinstanz eine vom Konkordat gewählte Lösung nicht deswegen ändern, weil sie im Einzelfall für den Heimatkanton als unbillig erscheint. Solche wirkliche oder vermeintliche Unbilligkeiten gleichen sich übrigens mit der Zeit von Kanton zu Kanton aus.

*Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**19. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Der Umstand, daß ein Unterstützungs pflichtiger verschuldet ist und gegen ihn Betreibungen hängig sind, entbindet ihn grundsätzlich nicht von der Unterstützungspflicht; insbesondere hat die notleidende Mutter hinter andere Gläubiger nicht zurückzutreten. – Wird vom Pflichtigen eine Naturalleistung offeriert, so braucht der Anspruchsberechtigte sie nicht anzunehmen, wenn schutzwürdige Interessen dagegen sprechen. – Das bernische Verwaltungsrechts pflegegesetz schließt die nachträgliche Ergänzung der eingereichten Rechtsbegehren nicht aus.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 6. Oktober 1954 W. B., geb. 1921, Malermeister in K., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter, Frau A. T., geb. 1892, wohnhaft in Zürich, ab 1. Juli 1954 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Fürsprecher Dr. M. namens des W. B. an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, das Unterstützungsbegehren sei völlig abzuweisen, eventuell sei der Rekurrent lediglich zu verurteilen, seiner Mutter ab 1. Dezember 1954 monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 25.– zu entrichten. In einer Eingabe vom 9. November 1954 erklärt sich der Rekurrent bereit, seine Mutter zu einem Kostgeld von Fr. 145.– bei sich aufzunehmen. Die Rekursbeklagte beantragt, es sei der Rekurs wegen verspäteter Einreichung oder, falls eine solche nicht vorliege, aus materiellen Gründen abzuweisen, und es sei der Nachtragsrekurs vom 9. November 1954 wegen Verspätung abzuweisen. Sie fügt bei, der Rekurrent könnte nur verlangen, daß sie zu ihm ziehe, wenn er bereit wäre, sie auf seine alleinigen Kosten zu unterhalten.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der erstinstanzliche Entscheid wurde dem Rekurrenten am 8. Oktober 1954 zugestellt. Der letzte Tag der dreißigtägigen Rekursfrist fiel auf Sonntag, den 7. November 1954; die Rekursfrist lief daher erst am 8. November 1954 aus; vgl. Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung von Art. 225 des Steuergesetzes und Art. 78 des Obligationenrechtes. Der Rekurs wurde am 8. November 1954, somit rechtzeitig, beim Regierungsstatthalteramt B. eingereicht.